

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 ((GVBl. I/24, (Nr. 10), S. 1), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, 14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, (Nr. 10), S. 77), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I, 19, Nr. 36), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **12. September 2024** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 14.03.2024 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.06.2024 wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:**§ 11 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„(3) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV

- a) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter

- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers über frei zugängliche Entnahmestutzen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, die an eine öffentliche Straße grenzt

▪ **8,98 €**

aus abflusslosen Gruben abgefahrenes Schmutzwassers ohne Entnahmestutzen und mit Entnahmestutzen, die die im vorherigen Absatz genannten Voraussetzungen nicht erfüllen

▪ **9,48 €**

- aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlammes über frei zugängliche Entnahmestutzen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, die an eine öffentliche Straße grenzt

▪ **16,24 €**

aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlammes ohne Entnahmestutzen und mit Entnahmestutzen, die die im vorherigen Absatz genannten Voraussetzungen nicht erfüllen

▪ **18,76 €**

Die Mengengebühr beinhaltet nicht die Abfuhrkosten.

Die Mengengebühr beinhaltet die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 10 m.

- b) Bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung beträgt die Grundgebühr im übrigen Verbandsgebiet des MAWV je Anschluss (mit Ausnahme von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) wie folgt:

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	2,25
Qn 6	5,40
Qn 10	9,00
Qn 15	13,50
Qn 25	22,50
Qn 40	36,00
Qn 60	54,00
Qn 150	135,00
Qn 250	225,00
Qn 600	540,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Nenndurchfluss bis Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 3 b) S. 1.

- c) Bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung beträgt die Grundgebühr im übrigen Verbandsgebiet des MAWW je Anschluss (mit Ausnahme von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) wie folgt:

Dauerdurchflussleistung	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	2,25
Q 3/10	5,63
Q 3/16	9,00
Q 3/25	14,06
Q 3/40	22,50
Q 3/63	35,44
Q 3/100	56,30
Q 3/160	90,00
Q 3/250	140,63
Q 3/400	225,00
Q 3/630	354,38
Q 3/1.000	563,00
Q 3/1.600	900,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Dauerdurchfluss von Q3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 3 c) Satz 1.

- d) Für notwendige Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband Zusatzgebühren.

Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen beträgt:

- | | | |
|---|--------|------------------|
| aa) Zuschlag von Schlauchlängen pro angefangenen Meter über 10 m bis 40 m: | 1,48 | €/m |
| bb) Zuschlag von Schlauchlängen über 40 m: | 45,61 | €/Abfuhr |
| cc) Zuschlag für Einsatz kleinformatiger Fahrzeuge (Fahrzeuge < 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder schmaler als 2,3 m Breite lt. Zulassungsbescheinigung Teil 1 und Fäkalientankvolumen kleiner als 6,5m ³): | 16,36 | €/m ³ |
| dd) Zuschlag für Notdiensteinsatz am Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr: | 87,26 | €/Std. |
| ff) Zuschlag für Notdiensteinsatz am Montag bis Freitag zwischen 19:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie am Samstag: | 140,81 | €/Std. |
| gg) Zuschlag für vergebliche Anfahrt | 8,25 | €/Anfahrt. |

Eine Abfuhr an Sonn- und Feiertagen erfolgt grundsätzlich nicht.

- a) Neben der Mengengebühr nach Absatz 1 a) wird bei erfolgter Anfahrt eine Anfahrtsg Gebühr erhoben. Bei mehrmaligen Entleerungen pro Jahr kommt die Anfahrtspauschale mehrmals zur Abrechnung.

Die Anfahrtsg Gebühr beträgt:

8,25 €“

II. Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 16.09.2024


Börnecke
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

